Geschäftsordnung Generalversammlung

Geschäftsordnung des Vereins "Netzwerk Ethnobiologie Schweiz/ Réseau Ethnobiologie Suisse/ Swiss Ethnobiology Network"

1. Festlegung des Termins

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich Anfang Jahr statt. Zur Festlegung des Datums der Generalversammlung wird zu geeignetem Zeitpunkt eine Umfrage unter den Mitgliedern durchgeführt.

2. Einladung

Das Präsidium lädt schriftlich (per Post oder per E-Mail) zu Vereinsversammlungen ein. Die Einladung und die Traktandenliste müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin bei den Mitgliedern eintreffen.

3. Traktandenliste

Die Traktandenliste wird vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Vorstand erstellt und von der Versammlung genehmigt.

Anträge zur Traktandenliste müssen bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden erst in der nächsten Versammlung behandelt, es sei denn, die anwesenden Mitglieder beschliessen mit Zweidrittel-Mehrheit die Aufnahme in die Traktandenliste.

Übliche Traktandenliste:

- 1. Begrüssung
- 2. Feststellen der Präsenz
- 3. Wahl des/der Stimmenzählers/in
- 4. Genehmigung der Traktandenliste
- 5. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- 6. Genehmigung des Jahresberichtes
- 7. Genehmigung der Berichte und Abrechnungen der Kommissionen
- 8. Genehmigung der Jahresrechnung nach Anhörung des Revisionsberichtes und Entlastung des/der Rechnungsführers/in
- 9. Genehmigung Budget
- 10. Vereinsgeschäfte
- 11. Wahlen
- 12. Verschiedenes und Umfrage

4. Leitung der Vereinsversammlung

Das Präsidium eröffnet und leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfall übernimmt das Vizepräsidium die Leitung.

5. Protokoll

Der/die Aktuar/in führt das Protokoll. Im Verhinderungsfall muss das Präsidium die Protokollführung sicherstellen.

Das Versammlungsprotokoll soll mindestens enthalten:

- Die Namen der anwesenden und entschuldigten Mitglieder sowie die Namen von Gästen,
- Die neu eingegangenen Geschäfte und die entsprechend bereinigte Traktandenliste,
- Die von Mitgliedern gestellten Anträge sowie die Abänderungs-, Zusatz-, Streichungsund Gegenanträge,
- Die einzelten Abstimmungsergebnisse
- Die gefassten Beschlüsse,
- Die Wahlresultate,
- Den groben Verlauf der Diskussion, die wichtigsten Argumente und die zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll wird jeweils mit der Einladung zur nächsten Versammlung allen Mitgliedern zugestellt und auf der vereinseigenen Website veröffentlicht. Es wird an der nächsten Versammlung mit allfälligen Ergänzungen und Änderungen genehmigt.

6. Ablauf der Versammlung

Die Geschäfte der Vereinsversammlung werden in jener Reihenfolge abgewickelt, wie sie auf der Traktandenliste aufgeführt sind, ausser die Versammlung beschliesse eine Änderung.

Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Behandlung der Geschäfte

Das Präsidium

- 1. leitet die Verhandlungen,
- 2. erteilt das Wort in der Reihenfolge, wie es verlangt wurde,
- 3. gibt die Wahl- und Abstimmungsresultate bekannt,
- 4. führt die Liste der Rednerinnen und Redner,
- 5. ermahnt bei Abschweifungen vom Verhandlungsthema und Störungen der Versammlung,
- 6. schlägt Redezeitbeschränkungen vor,
- 7. kann das Wort in begründeten Fällen entziehen,
- 8. kann bei unflätigem Benehmen einen Saalverweis aussprechen.

Bei umfangreichen Geschäften ist zuerst über die Frage des Eintretens zu beraten und zu beschliessen. Wird Eintreten beschlossen, folgt die materielle Beratung. Auf Antrag kann die Versammlung auch beschliessen, die Vorlage als Ganzes zu beraten. Beschliesst die Versammlung Nichteintreten, gilt das Geschäft als erledigt.

In der materiellen Beratung kann jedes Mitglied Änderungen, Streichungen oder Zusätze beantragen.

Schluss der Beratung

Wird das Wort nicht mehr verlangt, schliesst das Präsidium die Diskussion. Danach werden keine Wortmeldungen mehr zugelassen. Nochmals sprechen kann nur, wer das Geschäft beantragt oder zum Geschäft referiert hat oder wer einen persönlichen Angriff zurückweisen oder ein Missverständnis klären muss.

Abstimmungen und Wahlen

- Aktives Stimm- und Wahlrecht haben nur Aktiv- und Ehrenmitglieder des Vereins "Netzwerk Ethnobiologie Schweiz/ Réseau Ethnobiologie Suisse/ Swiss Ethnobiology Network". Niemand kann sich bei der Stimmabgabe vertreten lassen.
- Die Stimmabgabe erfolgt durch Hand heben, es sei denn, zuvor sei geheime Abstimmung beschlossen worden.
- Sofern diese Geschäftsordnung oder die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet das einfache Mehr.
- Bei offenkundigem Ergebnis kann auf die Auszählung verzichtet werden. Jedes Mitglied kann jedoch Auszählung verlangen.
- Wird nur das einfache Mehr verlangt, so entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Die Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- Bei Stimmengleichheit gibt der/die Präsident/in der Generalversammlung den Stichentscheid.
- Das Zweidrittel-Mehr ist die aufgerundete ganze Zahl von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden.
- Das Dreiviertel-Mehr ist die aufgerundete ganze Zahl von drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden.
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Verlangen eines Mitgliedes kann durch mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Wahl/Abstimmung beschlossen werden.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln, oder auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in corpore gewählt.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen gewählt. Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer am meisten Stimmen erhält.
- Für das absolute Mehr zählen alle abgegebenen und gültigen Stimmen, geteilt durch zwei und auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet.

- Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- Die Reihenfolge der Wahl des Vorstandes entspricht der in den Statuten festgelegten Reihenfolge.
- Vor einer Abstimmung stellt das Präsidium die vorliegenden Anträge zusammen und schlägt den Abstimmungsmodus vor.
 - Über Anträge, die voneinander unabhängig sind, wir in ihrer zeitlichen Reihenfolge abgestimmt.
 - Über Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor den Hauptanträgen zu entscheiden. Wer für einen Unterabänderungsantrag stimmt, ist nicht verpflichtet, dem Abänderungsantrag zuzustimmen. Dasselbe gilt im Verhältnis von Abänderungsantrag und Hauptantrag.
 - Stehen einander mehr als zwei Hauptanträge gegenüber, werden sie nebeneinander ins Mehr gesetzt; jedes Mitglied kann nur für einen Antrag stimmen. Erhält in der ersten Abstimmung kein Hauptantrag die absolute Mehrheit der Anwesenden, wird darüber abgestimmt, wellcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen erhielten, aus der Abstimmung fällt. Dann wir die Abstimmung in gleicher Weise über die verbliebenen Anträge fortgesetzt, bis einer von ihnen obsiegt.
 - Über das gesamte Geschäft wird in einer Schlussabstimmung entschieden.
- Ordnungsanträge zur Verhandlung, Abstimmung oder Wahl können jederzeit gestellt werden. Die laufende Verhandlung wird unterbrochen und sofort über den Ordnungsantrag diskutiert und abgestimmt.
- Ordnungsanträge sind
 - Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Traktanden
 - Antrag auf Änderung des Abstimmungsmodus
 - Antrag auf Verschiebung des Geschäfts
 - Antrag auf Abschluss der Diskussion
 - Antrag auf Unterbruch der Versammlung
 - Antrag auf Schluss der Versammlung
 - Antrag auf Vertagung der Versammlung
 - Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - Antrag auf Rückkommen
 - Antrag auf Nichteintreten auf ein Geschäft

Ordnungsanträge auf Rückkommen sowie auf Nichteintreten auf ein Geschäft bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit, alle übrigen nur eines einfachen Mehrs.

7. Revision

Diese Geschäftsordnung kann jederzeit ganz oder teilweise mit einfachem Mehr revidiert werden.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist an der Generalversammlung des Vereins "Netzwerk Ethnobiologie Schweiz/ Réseau Ethnobiologie Suisse/ Swiss Ethnobiology Network" vom 22. Januar 2011 in Neuchâtel angenommen worden und danach in Kraft getreten.

Revidiert: Basel, 21. Januar 2012

Der/die Präsident/in: Sabine Muster-Brüschweiler Der/die Vizepräsident/in: Jonathan Kissling